

Einladung

zur Gemeindeversammlung auf

**Donnerstag, 4. Dezember 2025, 20.00 Uhr
in der Mehrzweckhalle**

-
1. Traktanden
 2. Anträge und beleuchtende Berichte
 3. Rechtsmittelbelehrung
-

Traktanden

Gemeindeversammlung am Donnerstag, 4. Dezember 2025, 20.00 Uhr, in der Mehrzweckhalle

Behandelt werden folgende Geschäfte:

1. Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Steuerfusses 2026
2. Genehmigung der Bauabrechnung Neubau Schultrakt A, Schulanlage Halden
3. Allfällige Anfragen gemäss § 17 Gemeindegesetz

Die Akten und das Stimmregister liegen während der Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf und können unter www.bachenbuelach.ch/news heruntergeladen werden.

Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer mit politischem Wohnsitz in der Gemeinde, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

Anfragen nach § 17 des Gemeindegesetzes sind dem Gemeinderat schriftlich einzureichen. Bezüglich der gesetzlichen Bestimmungen über das Anfrage- und Rekursrecht wird auf das Gemeindegesetz und das Gesetz über die politischen Rechte verwiesen.

Bachenbülach, 6. November 2025

Geschäft Nr. 1

Finanzen. Genehmigung Budget und Festsetzung Steuerfuss 2026

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, gestützt auf Artikel 16, Ziffern 1 und 2, der Gemeindeordnung zu beschliessen:

1. Das Budget der politischen Gemeinde Bachenbülach für das Jahr 2026 wird wie folgt genehmigt:

Erfolgsrechnung

Gesamtaufwand	Fr. 29'582'900.00
Gesamtertrag	<u>Fr. 29'190'300.00</u>
Aufwandüberschuss	<u>Fr. 392'600.00</u>

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Ausgaben	Fr. 2'908'000.00
Einnahmen	<u>Fr. 579'000.00</u>
Nettoinvestitionen	<u>Fr. 2'329'000.00</u>

Investitionsrechnung Finanzvermögen

Ausgaben	Fr. 0.00
Einnahmen	<u>Fr. 0.00</u>
Nettoinvestitionen	<u>Fr. 0.00</u>

Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss belastet.

2. Der Steuerfuss für das Jahr 2026 wird auf 88% des einfachen Gemeindesteuerertrags (Fr. 11'600'000.00) festgesetzt (Vorjahr 88%).

Beleuchtender Bericht

Wirtschaftliche Lage der Gemeinde und mutmassliche Entwicklung

Der Gesamtaufwand und Gesamtertrag sind im Budget 2026 höher als im Budget 2025. Die grössten Zunahmen beim Aufwand sind in den Kontogruppen *Gesundheit*, *Soziale Sicherheit* und *Umweltschutz und Raumordnung* zu verzeichnen. Beim Ertrag weisen die Kontogruppen *Soziale Sicherheit* und *Umweltschutz und Raumordnung* die grösste Zunahme aus.

Gemeinderat und Gemeindeverwaltung achten stets darauf, die Ausgaben im Rahmen ihrer Möglichkeiten zweckmässig und effizient einzusetzen sowie möglichst tief zu halten. Das vom Gemeinderat definierte Ziel eines ausgeglichenen Etats kann jedoch ohne ausserordentliche Erträge weiterhin nicht erreicht werden. Aufgrund der Analyse der wirtschaftlichen Lage weist der Gemeinderat auf folgende wichtige Punkte hin:

- Die Kontogruppe 0 *allgemeine Verwaltung* weist einen um Fr. 98'000 höheren Aufwand aus als im Vorjahresbudget. Verantwortlich dafür sind primär die Budgetierung eines Springereinsatzes während des Mutterschaftsurlaubs der Bereichsleiterin Finanzen mbA im Betrag von Fr. 60'000, der Ersatz des Werktors Schlosserei im Werkgebäude sowie die Umrüstung der Beleuchtung des Werkgebäudes und des Vorplatzes auf LED Leuchtmittel. Die Kontogruppe 0 erfährt zudem eine Entlastung von Fr. 27'000, da die interne Verrechnung der Informatikkosten innerhalb der einzelnen Verwaltungsabteilungen höher ausfallen wird.
- Die Kontogruppe 2 *Bildung* verzeichnet einen Kostenzuwachs von Fr. 45'500. Dabei tragen höhere Lohneinstufungen und Erhöhung der DaZ-Vollzeiteinheiten (Deutsch als Zweitsprache) sowie eine notwendige Erhöhung der Schulassistenz ISR (integrierte Sonderschulung in der Regelschule) von total Fr. 140'000 zu den höheren Kosten bei. Der Informatik-Nutzungsaufwand reduziert sich gegenüber dem Jahr 2025 um rund Fr. 68'000. Für das Jahr 2026 wird mit einer Reduktion von Sonderschülern und Sonderschülerinnen in kantonalen Einrichtungen gerechnet.
- In der Kontogruppe 4 *Gesundheit* ist basierend auf aktuellen Hochrechnungen in der stationären Langzeitpflege aufgrund der demographischen Entwicklung mit höheren Beiträgen zu rechnen.
- In der Kontogruppe 5 *Soziale Sicherheit* ist basierend auf aktuellen Hochrechnungen in den Ergänzungsleistungen sowie im Bereich der gesetzlichen wirtschaftlichen Hilfe mit höheren Beiträgen zu rechnen.
- Für 2026 wird ein Ertrag aus Grundstückgewinnsteuern von Fr. 2'000'000 budgetiert.
- Aufgrund der positiven Entwicklung in den Vorjahren wird für 2026 mit einem höheren 100%-igen Steuerertrag von Fr. 11'600'000 gerechnet (Vorjahr Fr. 11'300'000). Sowohl die Steuererträge von natürlichen als auch von juristischen Personen werden erfahrungsgemäss steigen.

Geschäft Nr. 1

- Die politische Gemeinde rechnet mit einem gleichbleibenden Steuerfuss von 88% und einem gleichbleibenden Gesamtsteuerfuss von 106%. Genauere Informationen sind im Abschnitt „Begründung des Antrags zum Steuerfuss“ enthalten.
- Der gesamte Ressourcenausgleich für 2026 beträgt Fr. 3'094'200 (der Anteil der Sekundarschulgemeinde beträgt Fr. 525'400) und ist im Vergleich zum Vorjahr um Fr. 390'000 geringer. Der tiefere Ressourcenzuschuss resultiert aus der kleineren Differenz zwischen der relativen Steuerkraft des Kantons und derjenigen von Bachenbülach im Jahr 2024 (Bemessungsjahr).
- Zur teilweisen Deckung des Aufwandüberschusses wird eine Entnahme aus der finanzpolitischen Reserve von Fr. 1'272'500 budgetiert.

Stand der Aufgabenerfüllung

Die Gemeinde erfüllt die vom Gesetz auferlegten Aufgaben in jeder Hinsicht. Die Versorgungsinfrastruktur wird laufend im Wert erhalten; wo nötig, auch mittels grösserer Investitionen.

In Zweckverbänden oder anderen öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüssen werden Feuerwehr und Bevölkerungsschutz, Kinder- und Erwachsenenschutz, Aufgaben der Akut- und Alterspflege, Polizeiwesen, Zivilstands- und Bestattungswesen oder auch die Siedlungsentwässerung geregelt und wahrgenommen.

Begründung erheblicher Abweichungen gegenüber Budget des Vorjahres

Die Differenzbegründungen sind in den Unterlagen zum Budget separat aufgeführt.

Steuerfuss

Die Entnahme aus der finanzpolitischen Reserve wird so festgelegt, dass die Abschreibungen des Steuerhaushalts in der Höhe von Fr. 1'272'500.00 gedeckt sind. Der Gesamtsteuerfuss soll unverändert bei 106% bleiben.

Sofern die Sekundarschulgemeindeversammlung dem Antrag der Sekundarschulpflege folgt, ergibt sich für das Jahr 2026 folgende Zusammensetzung des Gesamtsteuerfusses:

Gemeindegut	Steuerfuss 2026	Steuerfuss 2025
Politische Gemeinde	88%	88%
Sekundarschulgemeinde	18%	18%
Gesamtsteuerfuss	106%	106%

Geschäft Nr. 1

Bezüglich Details wird auf die vollständigen Budgetunterlagen verwiesen, die von der Gemeinde-Website heruntergeladen oder in Papierform bezogen werden können. Das Budget umfasst eine Übersicht, die Erfolgsrechnung (mit Erläuterungen und Differenzbegründungen), die Investitionsrechnung, das Verwaltungsvermögen und das Finanzvermögen (mit Erläuterung der wesentlichen Investitionen) sowie etliche Anhänge nach finanzrechtlichen Vorgaben des Gemeindeamts Kanton Zürich.

Schlussbemerkungen

Der Gemeinderat bittet die Stimmberechtigten, das Budget und die Festsetzung des Steuerfusses 2026 der politischen Gemeinde zu genehmigen.

Bericht und Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) hat das Budget 2026 der Politischen Gemeinde Bachenbülach geprüft. Die Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit sowie die finanzpolitische Angemessenheit des Budgets.

Ausgangslage

Wie bereits an der Gemeindeversammlung zum Budget 2024 festgehalten, misst die RPK vor dem Hintergrund der anstehenden Investitionen von rund Fr. 38.5 Millionen bis 2029 einem straffen Haushaltsvollzug höchste Priorität bei. Dieser Grundsatz wurde aus Sicht der RPK im vorliegenden Budget 2026 nicht konsequent umgesetzt.

Der Haushalt von Bachenbülach befindet sich aus Sicht der RPK in einer Schieflage. Steigende Kosten, sinkende / nicht vorhandene Eigenfinanzierung, wachsender Personalaufwand und eine deutlich zunehmende Verschuldung.

Die Gemeinde lebt über ihre Verhältnisse und ohne strukturelle Gegensteuerung (Kostensenkungen / Steuerfusserhöhung) wird es nicht funktionieren. Das Budget ist aus Sicht der RPK finanziell nicht angemessen, weil es kein realistisches Verhältnis zwischen Steuerfuss, Aufwand und Investitionsvolumen zeigt.

Finanzpolitische Bemerkungen der RPK

Das sehr hohe Nettovermögen von Bachenbülach pro Einwohnendem von Fr. 7'266 (Stand Ende 2024) wird bis 2029 vollumfänglich abgebaut und weicht einer Nettoschuld. Diese Aussichten präsentieren sich bei einem geplanten weiteren Steuerfuss von 88 %. Die geplanten Investitionen von insgesamt Fr. 38,5 Mio. bis 2029 werden nur mit Fr. 2,2 Mio. selbst finanziert (6 %). Die Finanzierung erfolgt praktisch vollumfänglich durch eine Erhöhung der Schulden um Fr. 39,0 Mio.

Geschäft Nr. 1

Sollte es nicht gelingen, die Kostenseite und das strukturelle Defizit zu reduzieren, wird in den kommenden Jahren eine Erhöhung des Steuerfusses um voraussichtlich 8 bis 10 Prozentpunkte unumgänglich sein.

Die Daten und Prognosen stammen aus dem Finanz- und Aufgabenplan 2025–2029 der Firma Swissplan, der die finanzielle Entwicklung der Gemeinde aufzeigt. Dieser Plan belegt, dass sich die Ertrags- und Kostensituation in den kommenden Jahren weiter verschärft und auf die Dringlichkeit von strukturellen Korrekturen hingewiesen.

Vor diesem Hintergrund ist aus Sicht der RPK eine Korrektur des Budgets 2026 erforderlich, um eine finanzpolitisch vertretbare Ausgangslage wiederherzustellen.

Zulässige Anträge der RPK

Wie die Stimmberechtigten kann die RPK als Behörde Anträge zu allen Budgetpositionen stellen, soweit diese im Budgetprozess veränderbar sind. Veränderbar sind Positionen dann, wenn die Gemeinde frei entscheiden kann, ob und in welcher Höhe eine Ausgabe vorgenommen wird. Viele Budgetpositionen sind jedoch gesetzlich oder durch frühere Beschlüsse vorgegeben. In solchen Fällen ist eine Anpassung nur eingeschränkt oder gar nicht zulässig.

Die nachfolgenden Anträge beziehen sich aus Sicht der RPK ausschliesslich auf Positionen, die finanzpolitisch steuerbar sind und deren Anpassung im Rahmen des Budgetverfahrens zulässig ist.

Anträge zum Budget

Um die finanzielle Tragbarkeit zu verbessern und den Grundsatz der Angemessenheit wiederherzustellen, beantragt die Rechnungsprüfungskommission eine Genehmigung des Budgets 2026 mit folgenden Änderungen:

Konto 6150.5010.26, Strassenbeleuchtung, Ersatz Kandelaber / Werterhaltung

Antrag: Kürzung um Fr. 75'000
Begründung: Priorisierung der dringlichsten Investitionen.

Konto 9632.3430.00, Ersatz Hecke MFH Zürichstrasse 36

Antrag: Kürzung um Fr. 20'000
Begründung: Priorisierung der dringlichsten Investitionen.

Konto 0292.5040.10, Hofschiebetore Werkareal

Antrag: Kürzung um Fr. 75'000
Begründung: Priorisierung der dringlichsten Investitionen.

Konto 6150.5010.39, Randabschlüsse, verschiedene Strassen

Antrag: Kürzung um Fr. 75'000
Begründung: Priorisierung der dringlichsten Investitionen.

Total vorgeschlagene Kürzungen: Fr. 245'000.

Geschäft Nr. 1

Antrag zum Budget

Neben den beantragten Kostensenkungen hält die Rechnungsprüfungskommission fest, dass zur Wiederherstellung einer nachhaltigen Finanzbasis auch eine Steuerfusserhöhung erfolgen muss.

Die Gemeinde muss vorausschauend und nachhaltig agieren und nicht erst reagieren, wenn die finanzielle Lage es erzwingt. Der Gemeinderat handelt aktuell aus Sicht der RPK zu stark reaktiv und hat es bislang versäumt, strukturelle und finanzpolitische Gegensteuer zu geben. Nur durch ein Zusammenspiel von Ausgabendisziplin und vorausschauender Steuerpolitik können die anstehenden Investitionen nachhaltig gestemmt werden. Die beantragten 4% Steuerfusserhöhung sind nur ein erster Schritt, wenn sich die Kosten-/Ertragsseite nicht verbessert.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, den Steuerfuss für das Jahr 2026 gemäss Antrag auf 92% (Vorjahr 88%) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

Die Rechnungsprüfungskommission unterbreitet den Stimmberechtigten mit Abschied vom 5. November 2025, das Budget 2026 in der vorliegenden Form mit den beantragten Änderungen und dem Antrag zum Steuerfuss zu genehmigen.

Geschäft Nr. 2

Gemeindeliegenschaften. Erweiterung Schulanlage Halden durch Neubau Schultrakt A. Genehmigung der Bauabrechnung. Antrag und Beleuchtender Bericht an die Gemeindeversammlung

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, gestützt auf § 16, Ziffer 7, der Gemeindeordnung zu beschliessen:

1. Die Bauabrechnung der zfp architektur ag, Bülach, datiert 9. September 2025, über das Projekt "Erweiterung Schulanlage Halden – Neubau Schultrakt A", mit Gesamtkosten von Fr. 5'602'074.48 und Minderkosten von Fr. 335'925.52 gegenüber dem bewilligten Kredit wird genehmigt.

Beleuchtender Bericht

Ausgangslage

An der Urnenabstimmung vom 22. Oktober 2023 genehmigten die Bachenbülacher Stimmberechtigten das Bauprojekt "Erweiterung Schulanlage Halden – Neubau Schultrakt A" und bewilligten dafür einen Baukredit von Fr. 5'938'000. Für Details wird auf den Beleuchtenden Bericht der Urnenabstimmung bei den Akten verwiesen.

Realisierung

Die Bauarbeiten starteten am 2. April 2024 mit dem Spatenstich. Vom 10. bis 12. Juni 2024 konnten die 72 Module, die in der Produktionshalle der beauftragten Firma vorproduziert wurden, montiert werden. Der neue Schultrakt konnte am 19. August 2024 pünktlich auf das neue Schuljahr 2024/2025 in Betrieb genommen werden. Dank der sorgfältigen Planung und einer konsequenten Projektleitung konnte der gesamte Schultrakt in sehr kurzer Zeit fertiggestellt werden.

Am 25. Oktober 2024 wurde der neue Schultrakt A mit einem grossen Fest, das massgeblich von den Schulklassen gestaltet wurde, feierlich eingeweiht.

Kostenzusammenstellung

Die Bauabrechnung vom 9. September 2025 sowie der Buchhaltungsnachweis vom 11. September 2025 zeigen folgende Kosten (inkl. MWST):

Geschäft Nr. 2

Neubau Schultrakt A	Betrag
Kreditbewilligung vom 22. Oktober 2023 (Urnenabstimmung)	Fr. 5'938'000.00
./.. Bauabrechnung	Fr. 5'602'074.48
Kostenunterschreitung	Fr. 335'925.52

Begründung der Minderkosten

- Auf die Submissionen sind gute Angebote eingegangen.
- Der kostenintensivste Bereich, der Modulbau, konnte schon vor der Urnenabstimmung ausgeschrieben werden, wodurch eine hohe Kostensicherheit bestand.
- In der Ausführungsplanung konnten die WC-Anlagen auf allen Geschossen optimiert werden, wodurch Kosten eingespart wurden.
- Durch den Einbezug von Mitarbeitenden vom gemeindeeigenen Arbeitsintegrationsprogramm konnten viele Aufwendungen, insbesondere beim Umzug, dem Möbelaufbau und dem Bezug kostengünstig ausgeführt werden.
- Dank der engen und konsequenten Projektbegleitung konnten diverse Arbeiten kostenoptimiert ausgeführt werden
- Keine unvorhergesehenen Arbeiten notwendig, weshalb die Positionen für "Unvorhergesehenes" und "Reserve" vom Kostenvoranschlag kaum beansprucht werden mussten.

Schlussbemerkungen

Das Erweiterungsprojekt der Schulanlage Halden mit dem neuen Klassentrakt A ist als äusserst erfolgreich zu werten. Die architektonische Integration des Neubaus ist beispielhaft gelungen. Durch die sorgfältige Platzierung im Gelände mit massvollem Böschungsabtrag fügt sich der Baukörper harmonisch in die Topografie ein, während die charakteristische Holzfasade in natürlichem Braun die bestehende Umgebung überzeugend aufgreift.

Besonders erfreulich ist die durchwegs positive Resonanz aller Beteiligten. Die Lehrpersonen schätzen die modernen, flexibel nutzbaren Unterrichtsräume und die funktionale Ausstattung des Gebäudes. Die drei ähnlich aufgebauten Vollgeschosse mit ihren normgerechten Klassenzimmern und grosszügigen Gruppenräumen bieten optimale Bedingungen für zeitgemässen Unterricht. Auch die behindertengerechte Erschliessung mit Lift und die sanitären Anlagen auf jedem Geschoss werden als grosse Bereicherung wahrgenommen.

Der Gemeinderat zeigt sich ebenfalls äusserst zufrieden mit dem realisierten Projekt. Die Vorteile der Modulbauweise haben sich vollumfänglich bestätigt: Die kurze Planungsphase, die schnelle Bauzeit vor Ort mit minimaler Störung des laufenden Schulbetriebs sowie die Kostensicherheit durch die bereits durchgeführte Modulbau-Unternehmer-Submission haben zur termingerechten und budgetkonformen Fertigstellung beigetragen. Massgeblich zu diesem Erfolg hat eine konsequente Projektleitung beigetragen.

Geschäft Nr. 2

Mit der nachhaltigen Energieversorgung über die bestehende Holzsnitzelheizung und der Photovoltaik-Anlage auf dem Dach leistet der Schultrakt A zudem einen wichtigen Beitrag zur Energieeffizienz der Schulanlage. Das Projekt stellt somit eine zukunftsweisende Erweiterung dar, die den Schulstandort Halden nachhaltig stärkt.

Der Gemeinderat bittet die Gemeindeversammlung, die Bauabrechnung zu genehmigen.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt den Stimmberechtigten mit Abschied vom 1. Oktober 2025, die Bauabrechnung des Neubaus Schultrakt A zu genehmigen.

Rechtsmittelbelehrung

Massgebend sind die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG, LS 175.2), insbesondere die folgenden Paragraphen in Kapitel C, Rekurs:

§ 19, Zulässigkeit

¹ Mit Rekurs angefochten werden:

- c. Handlungen staatlicher Organe, welche die politische Stimmberechtigung der Bürgerinnen und Bürger oder Volkswahlen oder Volksabstimmungen betreffen (Stimmrechtssachen).

§ 21a, Rekursberechtigung in Stimmrechtssachen

¹ In Stimmrechtssachen sind rekursberechtigt:

- a. die Stimmberechtigten des betreffenden Wahl- oder Abstimmungskreises und die Kandidierenden,
- b. politische Parteien und Gruppierungen, die im betreffenden Wahl- oder Abstimmungskreis tätig sind,
- c. betroffene Gemeindebehörden.

² Der Rekurs gegen die Verletzung von Verfahrensvorschriften in der Gemeindeversammlung setzt voraus, dass sie in der Versammlung gerügt worden ist.

§ 22, Rekurerhebung

¹ Der Rekurs ist innert 30 Tagen bei der Rekursinstanz schriftlich einzureichen. In Stimmrechtssachen beträgt die Frist fünf Tage.

² Der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Mitteilung des angefochtenen Aktes, ohne solche am Tag nach seiner amtlichen Veröffentlichung und ohne solche am Tag nach seiner Kenntnisnahme.